

Richtig abgesichert als Anwalt: Die Bürogemeinschaft

Berufshaftpflicht
hemmer finance

DIE HAFTUNG

Bei einer Bürogemeinschaft schließen sich mehrere Einzelanwälte zusammen, um Infrastruktur (Büroräume, Bibliothek etc.) gemeinsam zu nutzen. Treten die Einzelanwälte einer Bürogemeinschaft nach außen gemeinschaftlich auf, so besteht die Gefahr, dass sie als Scheinsozien gesamtschuldnerisch haften. Dabei spielt es keine Rolle, wie die Rechtsanwälte im Innenverhältnis organisiert sind. Ist für den Mandanten die Form der Zusammenarbeit nicht ausreichend klargestellt, so kommt der Anwaltsvertrag nach Grundsätzen der Anscheins-/Duldungshaftung mit allen Anwälten zustande. Insbesondere der gemeinsame Auftritt auf Türschild, Briefbogen oder im Internet birgt die Gefahr der gesamtschuldnerischen Haftung.

Im Haftungsfall tritt der Versicherer bei Scheinsozien wie bei Sozien nur mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Haben die Scheinsozien unterschiedliche Deckungssummen abgesichert, so bleiben die Scheinsozien auf einem Teil des Schadens sitzen, wenn nur einer von ihnen eine niedrigere Summe als die Schadenssumme abgesichert hat.

ZUSÄTZLICHE RISIKEN

Auch Hinweise auf Kooperationen im Briefbogen oder Internetauftritt bergen die Gefahr einer Haftung als Scheinsozius, wenn der Kooperationshinweis nicht deutlich genug ist. Ein abschließender Katalog mit Kriterien zur Vermeidung der gesamtschuldnerischen Haftung lässt sich nicht erstellen. Ausschlaggebend ist immer die Sicht des rechtsunkundigen Mandanten.

DIE DECKUNGSSUMME

Treten die Rechtsanwälte einer Bürogemeinschaft gemeinsam nach außen auf, so müssen sie sich wie Sozien auf eine gemeinsame Deckungssumme einigen. Die Deckungssumme sollte ausreichen, um dem Anwalt mit den haftungsträchtigsten Mandaten einen ausreichenden Schutz zu gewähren. Bei einem eindeutig getrennten Außenauftritt können auch unterschiedliche Deckungssummen vereinbart werden, wenn sich die Rechtsanwälte als Einzelanwälte und nicht als Sozien absichern. Man sollte dann bei möglichen Änderungen, z.B. neuer gemeinsamer Internetauftritt, immer bedenken, dass dies Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben kann.

DECKUNGSKONZEPTE

Die Versicherer behandeln Bürogemeinschaften durchaus unterschiedlich. Während einige die Anwälte einer Bürogemeinschaft automatisch als Sozien tarifieren, versichern andere sie unter Umständen als Einzelanwälte. Allerdings muss für die Absicherung als Einzelanwalt ein getrennter Auftritt der Anwälte nach außen gegeben sein. Auch Zusätze wie „in Bürogemeinschaft“ auf dem gemeinsamen Briefbogen reichen meist nicht aus, um in der Berufshaft-

DECKUNGSKONZEPTE

pflichtversicherung als Einzelanwalt tarifiert zu werden. Da die Absicherung als Einzelanwalt in der Regel günstiger ist, kann es sich durchaus lohnen, die Angebote der Versicherer zu vergleichen. Die niedrigeren Prämien als Einzelrechtsanwalt gehen jedoch einher mit einem geringeren Versicherungsschutz.

Unbedingt beachten sollte man bei einer Absicherung als Einzelanwalt, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Rechtsanwalt für Verstöße eines Kollegen in der Bürogemeinschaft in die Haftung genommen wird. Der Versicherer wird den Anwalt auch nicht bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche unterstützen. Im Fall einer gesamtschuldnerischen Haftung muss der Einzelrechtsanwalt mit seinem Privatvermögen einstehen.

hemmer finance AG

Tel.: 0221-99 060 15

Fax: 0221-99 060 16

info@hemmer-finance.de

www.hemmer-finance.de